

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

23 [39] (29.6.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.
Nr. 17139. In Rülzheim, Amt Germersheim, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Durlach den 26. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Den Rotlauf unter den Schweinen in Grödingen betreffend.
Nr. 17200. Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Stalle des Modellschreiners Karl Stutz in Grödingen die Rotlaufkrankheit der Schweine ausgebrochen ist.
Die von Gr. Bezirkstierarzt fürsorglich angeordneten Maßregeln werden amtlich bestätigt und über die versuchte Stallung wird Sperre verhängt.
Durlach den 26. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.
Nr. 17475. In den Stallungen des Jakob Greg, Polizeidiener, Ludwig Gäß, Landwirt, Friedrich Siegele, Bahnarbeiter, und Johann Sch Scholl, Landwirt in Weingarten, Amts Durlach, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Ueber die versuchten Gehöfte wird Sperre verhängt.
Durlach den 26. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Verkehrssperre betreffend.
Nr. 17311. Wegen Neueindeckung der Bahnbahn muß die Kreisstraße Nr. 9 zwischen Nöhlungen und Weingarten vom 3 bis 7 Juli einschließlich für den Lastfuhrwerksverkehr von morgens 6 bis abends 7 Uhr gesperrt werden.
Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß auch jeweils während dieser Zeit unbeladene oder Personenzugfahrwerke die Walzstellen durchfahren können, sofern sie den Weisungen des Walzmeisters Folge leisten.
Durlach den 26. Juni 1911
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Nach § 12 und 34 des Tabaksteuergesetzes muß jeder Tabakpflanzer, d. h. jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau angeben. Dies ist auch dann nötig, wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt. Die Anmeldung ist bei der Steuerbehörde vor dem 16. Juli schriftlich und gegen Bescheinigung einzureichen. Die Vordrucke zu den Anmeldungen können für alle auf badischem Gebiet gelegenen Grundstücke bei der Steuereinnahmerei des Wohnorts des Pflanzers in Empfang genommen werden.

Die erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke müssen spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung angemeldet werden.

Für jede Gemarkung, auf der ein Pflanzter Grundstücke mit Tabak angebaut hat, ist eine besondere Anmeldung abzugeben.

Die Anmeldungen, die bis zum 15. Juli erfolgen, können alle bei der Steuereinnahmerei des Wohnorts des Pflanzers abgegeben werden. Nach diesem Zeitpunkte können bei der Steuereinnahmerei nur noch Grundstücke der Gemarkung des Wohnortes des Pflanzers angemeldet werden, während die Anmeldungen über Grundstücke mit Tabakpflanzungen auf benachbarten Gemarkungen bei der Steuereinnahmerei des Pflanzungsortes abzugeben sind.

Für die von badischen Pflanzern mit Tabak bepflanzten Grundstücke in einem andern Bundesstaate gelten die Anordnungen der dort zuständigen Behörden.

Die Bescheinigung, die der Tabakpflanzer über seine Anmeldung vom Steuererheber erhält, ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehendes unverzüglich in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu geben.

Bretten den 28. Juni 1911.
Gr. Finanzamt.

Amthliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Ercheit wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Zugpreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Pops** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 39. Durlach, Donnerstag den 29. Juni 1911.

Bekanntmachung.

Den Ankauf rheinisch-belgischer Stutfohlen betr.

Nr. 16502. Der Ankauf von Stutfohlen des kaltblütigen Schlages in der Rheinprovinz oder in Belgien wird in diesem Jahre nach Maßgabe der unten abgedruckten Bestimmungen durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften bewirkt werden.

Die Anmeldung der Bestellungen, welche nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden, haben längstens bis zum 10. Juli 1911 bei dem unterzeichneten Bezirksamt zu erfolgen und müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort der Besteller.
2. Tag, an welchem die Bestellung erfolgt ist.
3. Eine Angabe, welcher Art das bestellte Fohlen sein soll und welchen Betrag dasselbe kosten darf. Bestellungen unter 1000 M können nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Eine Erklärung, daß der Besteller mit den unten abgedruckten Bestimmungen einverstanden und insbesondere die unter Ziffer 7, 8, 9 und 10 derselben aufgeführten Verpflichtungen durch Ausstellen eines Reverses einzugehen bereit ist.

Durlach den 19. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bestimmungen,
nach welchen im laufenden Jahre mit staatlicher Unterstützung kaltblütige Stutfohlen zum Ankauf und zur Verteilung gelangen.

1.
Der Ankauf erfolgt durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften und unterliegt der

Kontrolle des technischen Beamten für Pferdezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern.

2.
Die angekauften Stutfohlen werden im Gesamten zum Selbstkostenpreis zuzüglich der Transport- und für das erste Jahr erwachsenden Versicherungskosten abgegeben; doch richtet sich die Klassifizierung und Bestimmung des Anschlagspreises des einzelnen Tieres nach dessen Qualität und Zuchtwert.

Die Ankaufspreise für die Stutfohlen werden 1000 M und darüber, die Transportkosten je nach der Zahl der bestellten Fohlen 50 bis höchstens 70 M betragen. Bestellungen unter 1000 M können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Preise verstehen sich loco Heidelberg, wo die Fohlen seitens der Besteller oder deren Beauftragten abzuholen sind. Die vom Besteller gewünschte Farbe wird zwar beim Ankauf tunlichst berücksichtigt werden, doch ist der Besteller zur Abnahme des Fohlens auch dann gehalten, wenn die Lieferung der gewünschten Farbe nicht möglich war.

Falls nicht alle Bestellungen berücksichtigt werden können, werden die ausfallenden Besteller durch den technischen Beamten des Großh. Ministeriums des Innern bezeichnet.

3.
Die Großh. Regierung trägt die Kosten des Ankaufs der Stutfohlen in der Rheinprovinz oder in Belgien.

4.
Die Großh. Regierung bestreitet ferner vorzuschußweise den Ankaufspreis der Stutfohlen; ein Drittel desselben ist seitens der Besteller oder der Uebernehmer innerhalb 14 Tagen nach der Uebernahme des Stutfohlens, das zweite Drittel ein Jahr und das letzte Drittel zwei Jahre nach der Uebernahme an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik zurückzuzahlen. Für richtige Einhaltung der Zahlungstermine sind zahlungsfähige Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

5.
Für tabellos gehaltene Stutfohlen wird, wenn sie der Prämierungskommission bei Gelegenheit der Prämierungstagsfahrten vorgeführt werden, je nach Befund ein Kaufpreismachlaß gewährt, welcher für rheinisch-belgische Stutfohlen im Jahr 1912 10 %, im Jahr 1913 6 % und nach Vorstellung der Stute mit

einem zweiten Fohlen 4 % des Uebernahmepreises der Stute betragen kann.

6.

Die Verteilung der Fohlen erfolgt in Heidelberg. Ort und Stunde der Verteilung wird den Bestellern von Stutfohlen durch den Verband unterbadischer Pferdezüchtgenossenschaften rechtzeitig bekannt gegeben. Falls die Besteller nicht selbst zur Verteilung erscheinen, haben sie eine geeignete Persönlichkeit mit schriftlicher Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Verteilung bzw. Versteigerung zu entsenden. Erscheint der Besteller weder selbst, noch läßt er sich vertreten, so ist er verpflichtet, das ihm von dem Vertreter des Ministeriums zugewiesene Fohlen zu dem von jenem bestimmten Kaufpreis zu übernehmen.

7.

Die Verteilung der Fohlen geschieht in der Weise, daß die Ankaufskommission unter Leitung des Verbandspräsidenten und im Benehmen mit den Obmännern den einzelnen Bestellern die Fohlen zuteilt. Im Falle ein Besteller sich weigert, das ihm zugeteilte Fohlen zu übernehmen, so entscheidet der Verbandspräsident, der technische Beamte für Pferdezüchtangelegenheiten im Großh. Ministerium des Innern bzw. deren Vertreter und ein vom Verband zu bezeichnender Obmann, ob die Weigerung begründet ist und dem Begehren stattgegeben werden kann. Diesem Schiedsspruch hat sich der Besteller zu unterwerfen.

Geht auf diese Weise ein Fohlen nicht ab, so wird es sofort oder später meistbietend versteigert, wozu auch Nichtbesteller zugelassen werden. Der Mehr- oder Minderverlös wird dann auf die übrigen Fohlen repartiert. Sollte der Verband nicht in der Lage sein, die Verteilung vorzunehmen, so erfolgt dieselbe durch den technischen Beamten im Wege der Versteigerung.

8.

Die etwaige Versteigerung findet in folgender Weise statt:

1. Das erstmalige Ausgebot erfolgt zum Anschlagspreise des betreffenden Fohlens.
2. Der etwaige in einer Klasse sich ergebende Mehrerlös wird nach Maßgabe der Steigerungspreise an die Steigerer zurückvergütet, einen etwaigen Minderverlös haben dieselben nach dem gleichen Maßstabe zu ersetzen.
3. Jeder Besteller ist verpflichtet, sich an der Versteigerung maßgeblich seiner Bestellung zu beteiligen.
4. Die beiden letzten Tiere werden den durch die Versteigerung noch nicht versorgten Bestellern durch das Los zugewiesen.
5. Werden die Fohlen im Versteigerungswege nicht sämtlich abgesetzt, so sind die übrig gebliebenen nach Maßgabe der Bestellungen von denjenigen Bestellern zu übernehmen, die bei der Versteigerung Fohlen entweder nicht oder nicht in der bestellten Zahl erworben haben. Die Zuteilung geschieht in diesem Falle durch das Los und gilt als Kaufpreis der Anschlagspreis des betreffenden Fohlens.

9.

Der Uebernehmer des Stutfohlens hat sich zu verpflichten (Nevers):

1. das Fohlen kräftig zu nähren und gut aufzuzüchten;
2. dasselbe nicht, ehe es 2 1/2 Jahre alt geworden ist, zu beschlagen oder zur Arbeit zu verwenden;
3. dasselbe spätestens im Alter von 4 Jahren zur Paarung einem mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtrichtung zuzuführen und dasselbe bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit zur Zucht zu verwenden;
4. das Fohlen bzw. die Stute nur an badische Züchter, welche die hier angeführten Verpflichtungen übernehmen und auch dann nur mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zu veräußern;
5. das Fohlen bzw. die Stute in das von Gr. Bezirkstierarzt geführte Bezirkszuchtregister bzw. wo eine Pferdezüchtgenossenschaft besteht, in das Zuchtregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder einem Todesfall der Stute dem Gr. Bezirkstierarzt bzw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erstatten;
6. das Fohlen bzw. die Stute alljährlich bis zum Eintritt der Zuchtuntauglichkeit der staatlichen Prämierungskommission vorzuführen.

10.

Das Ministerium des Innern versichert die Fohlen für die Zeit eines Jahres vom Tage der Uebernahme vom Tode des Bestellers ab gerechnet bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt und übernimmt während dieser Zeit die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers der Anstalt gegenüber.

Die Kosten der Versicherung (Prämie) werden dem Kaufpreis (Uebernahmepreis) des Fohlens zugeschlagen. Für den Verlust eines versicherten Fohlens wird vergütet:

- a. wenn dasselbe verwendet ist, 80 % der Versicherungssumme;
- b. wenn es wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit oder infolge eines erlittenen Unfalls mit Genehmigung der Pferdeversicherungsanstalt getötet wird und die Tötung erfolgt ist, 70 % der Versicherungssumme, wobei der Erlös aus den etwa verwendbaren Teilen des Pferdes der Versicherungsanstalt zusteht. Die vorbezeichnete Entschädigung wird von der Pferdeversicherungsanstalt an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik ausbezahlt und von letzterer zunächst zur Deckung der noch ausstehenden Kaufpreistraten verwendet, wodurch die Schuld des Uebernehmers an die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik sich um den Betrag der gewährten Entschädigung vermindert. Uebersteigt die Entschädigung die Restschuld, so wird der Mehrbetrag dem betreffenden Züchter durch die Kasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik bar ausbezahlt. Für nach Ablauf dieses einen Versicherungsjahres eintretende Schadensfälle kommt das Ministerium des Innern in keiner Weise mehr auf und werden deshalb die betreffenden Fohlenbesitzer in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, die Versicherung noch vor deren Ablauf bei der badischen Pferdeversicherungsanstalt zu erneuern.

Der Uebernehmer bzw. Besitzer des Fohlens ist nach den Bestimmungen der badischen Pferdeversicherungsanstalt für die Zeit, während welcher das Fohlen bei der Anstalt versichert ist, ferner verpflichtet:

1. dem Fohlen sorgfältige und gute Behandlung zuteil werden zu lassen;
 2. von jedem Erkrankungsfall oder jeder Verletzung des Fohlens sofort bei dem wahrnehmbaren Eintritt der Erkrankung oder Verletzung den Gr. Bezirkstierarzt oder einen andern approbierten Tierarzt zur Behandlung herbeizurufen und das Pferd nach dessen Anordnungen ausgiebig und auf eigene Kosten behandeln zu lassen;
 3. von dem Verenden oder Verunglücken des Fohlens spätestens innerhalb 24 Stunden dem Gr. Bezirkstierarzt Anzeige zu erstatten, welche letzterer die Anzeige auf kürzestem Wege dem Gr. Ministerium des Innern übermittelt.
- Bis zum Eintreffen des Bezirkstierarztes, welcher je nach Lage des Falles nach eigenem Ermessen eine Sektion vornimmt, muß der Kadaver eines verendeten Fohlens unverändert bleiben. Die Kosten der Sektion fallen dem Besitzer zur Last;
4. das Fohlen dem Bezirkstierarzt auf dessen Verlangen zu jeder Zeit vorzuführen.

Wenn die Pferdeversicherungsanstalt die Zahlung der Versicherungssumme wegen eigenen Verschuldens des Fohlenbesizers infolge Nichterfüllung der unter Ziffer 10 genannten Verpflichtungen verweigert, wird ein Kaufpreisnachlaß vom Ministerium des Innern nicht gewährt.

Im Falle ferner die im vorstehenden unter Ziffer 9 und 10 angeführten Verpflichtungen von dem jeweiligen Besitzer des Fohlens bzw. der Stute nicht eingehalten werden, kann derselbe außer zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung der erhaltenen Kaufpreisnachlässe und etwaigen Staatsprämien zur Entrichtung einer Konventionalstrafe bis zu 80 M. angehalten werden.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 28624. Wegen der Fortdauer der Seuchengefahr wird das mit Bekanntmachung vom 17. Februar, 10. März, 18. April, 5. Mai und 6. Juni 1911 (G. J. u. V. D. Bl. Seite 132, 145, 264, 271, 312) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 31. August 1911 verlängert, jedoch auf diejenigen Ortsschaften und Gemeinden beschränkt, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht.

Karlsruhe den 21. Juni 1911.
Großh. Ministerium des Innern:
gez. Bodman.

Nr. 17100. Es erstreckt sich also vom 1. Juli ab das Verbot des Handels mit Rindvieh und Ferkelschweinen im Umherziehen nur noch auf die Gemeinde Weingarten.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehende Anordnung den Interessenten bekannt zu geben und den Viehhändlern unter erneutem Hinweis auf die Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung besonders zu eröffnen.

Durlach den 26. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 17081. In den Stallungen des Christof Reuter, Magazinarbeiter, Theodor Dehn, Wagner, Karl Reichert, Landwirt, Heinrich Martin, Landwirt, und Jakob Geggus, Landwirt in Weingarten, Amts Durlach, ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ueber die versuchten Höfe wird Sperre verhängt.

Durlach den 24. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 17137. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Heidelberg und Oberhausen erloschen ist, wurden seitens des Gr. Bezirksamts Bruchsal die gemäß §§ 57 bis 59 der V. D. vom 19. XII. 1895 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“ angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Mit Rücksicht auf den Stand der Seuche in den Nachbargemeinden wurde der § 61 der obengenannten Verordnung in Kraft gesetzt.

Durlach den 26. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 17138. Die über die Gemeinde Kronau, Amt Bruchsal, gemäß § 61 der V. D. vom 19. XII. 1895 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“ verhängten Sperrmaßregeln wurden außer Kraft gesetzt.

Durlach den 26. Juni 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.